

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]

GZ: WA 25-QB 4100-2019/0027 (Bitte stets angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) betreffend die Zurverfügungstellung von Daten zu Eigengeschäften von Führungskräften

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 11.06.2019 haben Sie darum gebeten, Ihnen die Daten zu Eigengeschäften von Führungskräften zur Verfügung zu stellen.

Auf Ihren Antrag vom 11.06.2019 ergeht gem. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 7 IFG folgender Bescheid:

- I. Der Antrag auf Informationszugang für den beantragten Betrachtungszeitraum wird gewährt.
- II. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

### Begründung

I. Ihr Antrag auf Auskunftserteilung wird grundsätzlich von § 1 IFG erfasst, da nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG jedermann gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat.

Bei den in der BaFin vorliegenden, nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – MAR) veröffentlichungspflichtigen Daten handelt es sich um amtliche Informationen i.S.v. § 2 Nr. 1 IFG.

Der Übersendung dieser Daten steht nicht § 3 IFG entgegen. Insbesondere unterliegen die Informationen keiner Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder sonstigen Amtsgeheimnis i.S.v. § 3 Nr. 4 IFG, da nicht ersichtlich ist, weshalb die Geheimhaltung von

02.07.2019

**Wertpapieraufsicht |  
Asset-Management**Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Marie-Curie-Str. 24-28  
60439 Frankfurt | DeutschlandKontakt:  
Poststelle  
Referat WA 25  
Fon +49 (0)2 28 41 08- 0  
Fax +49 (0)2 28 41 08- 123  
poststelle@bafin.de  
www.bafin.deZentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-123Dienststätte:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28  
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirk-  
same Übersendung qualifi-  
ziert elektronisch signierter  
Dokumente (§ 3a VwVfG)  
ausschließlich über:  
qes-posteingang@bafin.de

nach Art. 19 MAR veröffentlichungspflichtigen – und bereits veröffentlichten - Daten im Interesse eines nach dem WpHG Verpflichteten oder eines Dritten liegen sollte.

§ 5 IFG steht der Übermittlung der nach Art. 19 MAR veröffentlichungspflichtigen Daten, die auch personenbezogene Daten enthalten nicht entgegen, da diese personenbezogenen Daten u.a. auch über das Unternehmensregister abrufbar sind.

– § 9 Abs. 3 IFG steht der Übersendung der Informationen ebenfalls nicht entgegen.

Zwar sind die Directors` Dealings Meldungen nach Art. 19 MAR u.a. im Unternehmensregister veröffentlicht und können daher aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden. Jedoch können die von Ihnen begehrten veröffentlichungspflichtigen Daten nur jeweils einzeln aufwändig abgerufen werden.

Um eine wissenschaftliche Analyse durchführen zu können, müssen Sie jede Directors` Dealings Meldung einzeln abrufen und anschließend manuell in ein maschinenlesbares Format bringen. Zum heutigen Datum sind im Unternehmensregister ca. 9.000 Directors` Dealings Meldungen nach Art. 19 MAR eingestellt. Um sämtliche von Ihnen benötigten Einzelangaben zu erhalten, müssten Sie also jede Directors` Dealings Meldung einzeln aufrufen und weiterbearbeiten. Dies ist Ihnen nicht zumutbar, demzufolge ist davon auszugehen, dass Sie sich die begehrte Information nicht in zumutbarer Weise aus öffentlich zugänglichen Quellen beschaffen können.

Die nach Art. 19 MAR veröffentlichungspflichtigen Daten werden Ihnen in dem der BaFin bereits vorliegenden maschinenlesbaren Format Excel per E-Mail zu Verfügung gestellt.

**II.** Der Bescheid ergeht kostenfrei. Gemäß § 10 Abs.1 IFG sind im Rahmen eines Verfahrens nach dem IFG Gebühren und Auslagen zu erheben, soweit es sich nicht um die Erteilung einfacher Auskünfte handelt.

Die Ihnen überlassenen Informationen sind elektronisch verfügbar und werden Ihnen in dieser Form zur Verfügung gestellt. Deshalb werden vorliegend keine Gebühren und Auslagen erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.